

BEITRAGSORDNUNG

überarbeitet und ergänzt:

Magdeburg, 08.05.1999 (VUP-Mitgliederversammlung)
Gießen, 07.11.2002 (VUP-Vorstand)
Saarbrücken, 10.05.2003 (VUP-Mitgliederversammlung)
Gießen, 22.10.2009 (außerordentliche VUP-Mitgliederversammlung)
Gießen, 04.02.2010 (VUP-Vorstand)
Freiberg, 22.09.2011 (VUP-Mitgliederversammlung)
Braunschweig, 10.10.2013 (VUP-Mitgliederversammlung)
Berlin, 15.06.2018 (VUP-Mitgliederversammlung)

Diese Beitragsordnung basiert auf den §§ 3,4 und 5 der Satzung des Deutschen Verbandes Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) und regelt das Beitrags- und Zahlungswesen im VUP.

§1 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1 Ordentliche VUP-Mitglieder zahlen einen Beitrag, der sich an der Größe des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe orientiert.

Als Maß für die Größe gilt der erzielte Jahresumsatz aller in die ordentliche Mitgliedschaft gemäß VUP-Satzung §4 (1.1) einzubeziehenden Unternehmungen.
 - 1.2 Zum Kennenlernen des Verbandes kann neuen ordentlichen Mitgliedern für eine befristete Zeit die Wahl zwischen einem regulären Beitrag (§ 2.1) und einem Beitrag zu Sonderkonditionen (§ 2.5) angeboten werden.

Mitglieder, die zu Sonderkonditionen dem VUP beitreten, gelten als vollwertige ordentliche Mitglieder. Es gelten uneingeschränkt alle Rechte und Regelungen der Satzung des VUP.
2. Fördernde Mitglieder
 - 2.1 Fördernde VUP-Mitglieder zahlen einen Beitrag, der frei verhandelbar ist und über einem Mindestbeitrag von 250 € liegt.
 - 2.2 Zur Anpassung an die Kostensteigerung erhöht sich der Beitrag fördernder Mitglieder jährlich um die jeweilige Inflationsrate, mindestens jedoch um 3 %. Diese Anpassung gilt nicht für natürliche Personen.

§2 Beitragsberechnung (für ordentliche Mitglieder)

1. Als Umsatz gilt der Wert der erbrachten Leistungen im Labor- und Consultingbereich des Unternehmens einschließlich aller gemäß VUP-Satzung §4 (1.1) einzubeziehenden Unternehmungen.

Bei „Konzern“laboratorien ist der Wert der für das eigene Unternehmen erbrachten Leistungen („interner Umsatz“) dem Umsatz hinzuzurechnen.
2. Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus dem Umsatz des ordentlichen Mitglieds.

Er addiert sich aus einem „Sockelbeitrag“, der mit einem „Budgetbeitrag“ aufgestockt werden kann.
- 2.1 Der Sockelbeitrag ergibt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zuwachsfaktor. Folgende Klassifizierung liegt dabei zugrunde:

Umsatz [€]		Grundbeitrag	Zuwachs o/oo
von	bis		
0	150.000	410,00	
150.000	500.000	410,00	2,00
500.000	1.000.000	1.160,00	1,00
1.000.000	2.500.000	1.660,00	0,60
2.500.000	5.000.000	2.510,00	0,30
5.000.000	10.000.000	3.260,00	0,10
10.000.000	25.000.000	3.760,00	0,08
25.000.000	unbegrenzt	4.960,00	0,04

Gemäß ihrer Umsatzmeldung werden die Mitglieder einer der aufgeführten Umsatzklassen zugeordnet.

Die Differenz des Umsatzes zur unteren Klassengrenze wird mit dem Zuwachsfaktor (in Promille) multipliziert. Dieser Betrag wird zum Grundbeitrag der Klasse hinzugerechnet und ergibt den Sockelbeitrag.

- 2.2 Der Sockelbeitrag für Kalibrierlaboratorien beträgt 50 % des nach § 2.1 errechneten Sockelbeitrages.

Als Kalibrierlaboratorien gelten solche Unternehmen, die nahezu ausschließlich Kalibrierleistungen erbringen. Als Nachweis gilt, dass diese einzig über eine Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Kalibrierlabor verfügen (Akkreditierungsurkunde: D-K-..)

- 2.3 Der Budgetbeitrag errechnet sich aus zwei Faktoren:

- dem von allen Mitgliedern erzielten Umsatz (Marktanteil)
- aus dem Defizit, das sich aus den im Haushaltsplan kalkulierten notwendigen Beitragseinnahmen und der Summe aller Sockelbeiträge ergibt.

Das Defizit wird in Relation zum erzielten Umsatz aller Mitglieder gesetzt und daraus ein Defizitanteil (Faktor) pro 1 Mio. € Umsatz zu ermittelt.

Der Budgetbeitrag eines Mitglieds ergibt sich aus dem Produkt seines Umsatzes mit diesem Faktor.

- Der Beitrag eines Mitgliedes ist auf maximal 15.000 € begrenzt.
- Bei der Festlegung des Budgetbeitrags ist die Liquidität des Verbandes zu berücksichtigen. Eine Liquiditätsreserve von 50 % des VUP- Jahresbudgets ist anzustreben.
- Sonderkonditionen für neue Mitglieder zum Kennenlernen des Verbandes
- 5.1 Vom jeweiligen Jahresbeitrag ist lediglich ein Anteil zu zahlen.
Die Höhe dieser Zahlung soll die Größe (Umsatzstärke) des Unternehmens und eine Mindestbeitragshöhe von 250 € berücksichtigen.
Erträge aus dem members-benefit-Programm des VUP („Payback“) werden dem Mitglied mitgeteilt. Sie werden jedoch für den Zeitraum der Befristung als Bestandteil des Jahresbeitrages vom VUP verbucht.
- 5.2 Diese Sonderkonditionen sind auf maximal zwei Geschäftsjahre (das Beitritts- sowie ein Folgejahr) befristet.

§3 Datenerhebung

1. Bis zum 01.11. d.J. benennen die (ordentlichen) Mitglieder der VUP-Geschäftsstelle im Rahmen der durch § 4 (2.3) der VUP-Satzung erforderlichen Meldungen den Umsatz des Vorjahres, der somit die Berechnungsgrundlage für den Beitrag des Folgejahres bildet.
Die Umsatzmeldung erfolgt durch den Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / oder eine vergleichbare Institution des Mitgliedes.
2. Die Daten werden in der Geschäftsstelle mit äußerster Vertraulichkeit behandelt. Vorstand und Rechnungsprüfer erhalten auf diese Weise keinen Einblick in die Umsatzdaten der Mitglieder.
Die Beitragsabrechnung erfolgt durch die VUP-Geschäftsführung. Diese ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die detaillierte Überprüfung seiner Beitragsabrechnungen und -buchungen kann im Auftrag des VUP- Vorstands und der Rechnungsprüfer durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

§ 4 Beitragsfälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind für alle Mitglieder des VUP jeweils am 30. April des Jahres im Voraus fällig.
2. Der Budgetbeitrag wird mit der Mitgliederversammlung fällig, in der dieser im Rahmen der Bestätigung des Haushaltsplanes gemäß §6 (5) der VUP-Satzung beschlossen wurde.

§ 5 Verfahren bei säumigen VUP-Mitgliedern

1. Umsatzerhebung
Soweit die Umsatzerhebung nach der 2. Erinnerung noch nicht vorliegt, bzw. keine Gründe für die Verzögerung angemeldet wurden:
 - wird eine Abschlagszahlung i.H.v. 105 % des letztjährigen Beitrags / Abschlags in Rechnung gestellt.Diese Abschlagszahlung entbindet nicht von einer Umsatzmeldung. Evtl. im Abschlag zu viel geleistete Zahlungen werden im Beitrag des Folgejahrs verrechnet
2. Forderungen an Mitglieder
 - 2.1 Soweit nach der 1. Erinnerung keine Zahlung erfolgt:
 - wird in der 2. Erinnerung dem Mitglied eine Stundung angeboten.Stundungen bis zur Dauer von 12 Monaten erfolgen zinsfrei. Stundungen ab einer Dauer von 12 Monaten werden mit Zinsen i.H.v. 6% des Restbetrages belegt.
Die Stundung setzt eine selbständige Zahlung der Raten (ohne erneute Anforderung durch die Geschäftsstelle) voraus. Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, bzw. werden hierzu keine Gründe angemeldet, wird der Betrag in Gänze sofort fällig.
 - 2.2 Soweit nach der 2. Erinnerung keine Zahlung / Rückmeldung erfolgt:
 - erhält das Mitglied eine 3. Erinnerung per Einschreiben mit Rückschein.In dieser Mahnung werden zusätzlich zu den Portoauslagen 10 € Mahngebühren berechnet. Des Weiteren wird angekündigt, die Forderung ab dem Absendetag des Schreibens mit 6 % zu verzinsen.

Es wird die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nach Ablauf einer 14-tägigen Frist angekündigt und praktiziert.

Weitere Erinnerungs-/ Mahnschreiben durch die VUP- Geschäftsstelle erfolgen nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Mitgliederversammlung in Kraft, in der diese beschlossen wurde.